



Anträge zum AsJ Bundesausschuss am 27.03.2015 in Brüssel

Inhalt:

| | | |
|-------------|---|----------|
| Beschluss 1 | Öffentlich-rechtlicher Rundfunk im digitalen Zeitalter <i>angenommen</i> | Seite 1 |
| Beschluss 2 | Wirklich freie WLAN-Hotspots – ein Muss im digitalen Zeitalter <i>angenommen</i> | Seite 7 |
| Antrag 3 | Europäisches Sozialrecht AsJ Thüringen <i>überwiesen an AsJ-Bundesvorstand in geänderter Fassung</i> | Seite 10 |
| Beschluss 4 | CETA- und TTIP-Investitionsschutz-Schiedsgerichte stoppen – rechtsstaatlich-demokratisch legitimierte Rechtssicherheit stärken! <i>angenommen in geänderter Fassung</i> | Seite 14 |
| Antrag 5 | Tatstrafrecht statt Gesinnungsstrafrecht – Staatsschutzstrafrecht muss rechtsstaatlich sein! AsJ Nordrhein-Westfalen <i>Überwiesen an AsJ-Bundesvorstand zur Beratung in der AG Strafrecht</i> | Seite 18 |
| Beschluss 6 | Transparenzregister <i>angenommen</i> | Seite 23 |
| Beschluss 7 | CETA und TTIP dürfen die Wirtschaftsverfassung nicht verändern - Politikfähigkeit bewahren! <i>angenommen</i> | Seite 28 |



Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 27. März 2015 in Brüssel

5 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk im digitalen Zeitalter

Die SPD-Landtagsfraktionen und die Landesregierungen mit SPD-Beteiligung sowie die SPD-Bundestagsfraktion, das Bundeswirtschafts- und das Bundesjustizministerium werden aufgefordert, sich für folgende Regelungen und Änderungen einzusetzen:

- 10 1. Der Rundfunkbegriff ist nicht länger auf das "zeitgleiche" Empfangen von Rundfunksendungen durch die Allgemeinheit zu beschränken, sondern auch auf das danach folgende Bereithalten zum dauerhaften Abruf zu erstrecken (§ 2 RStV). Zum öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrag gehört deshalb auch die Bereitstellung einer Mediathek im Internet als dauerhaftes und
15 unbefristetes Archiv der im laufenden Programm ausgestrahlten Sendungen.

Jegliche Fristen, binnen denen im Rundfunksendungen sowie andere sendungsbezogene Telemedienangebote aus dem Internetangebot des Senders gelöscht werden müssen, werden abgeschafft - urheberrechtliche Bindungen und andere gewerbliche Schutzrechte bleiben davon zunächst
20 unberührt (siehe unten).

2. Urheber- und andere gewerbliche Schutzrechte dürfen bei neuen Sendungen, deren Produktionskosten zu mindestens 75 % von öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten getragen werden, einem unbefristeten Abruf im Internet nicht entgegenstehen. Die Sendeanstalten haben zwingend auf entsprechende
25 Nutzungsrechte in den Verträgen mit den Produzenten hinzuwirken.

3. Für die Kurzberichterstattung in allgemeinen Nachrichtensendungen sind die Sendeanstalten sowohl für das Senden über den Äther, über Kabel und über das Internet als auch das dauerhafte Bereithalten im Internet vom Urheberrecht sowie von anderen gewerblichen Schutzrechten zu befreien,
30 sofern der Rechteinhaber eine Veröffentlichung auf anderem Wege

zugelassen hat. Dem Rechteinhaber ist hierfür eine - ggf. nachträglich zu bemessende - angemessene Entschädigung zu zahlen. Das Recht zur Übertragung von Großereignissen (§ 4 RStV) bleibt hiervon unberührt.

4. Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist für in der Vergangenheit bereits verbreitete Sendungen jeweils die Option (man darf, muss aber nicht) einzuräumen, diese befreit von Urheber- und anderen gewerblichen Schutzrechten in einer Mediathek dauerhaft anbieten zu können. Eine hierfür zu zahlende, angemessene Entschädigung ist im Nachhinein zu vereinbaren und ggf. festzusetzen, sofern hierüber nicht bereits vor der Ausstrahlung eine Einigung erzielt wurde. Bei Sendungen, die nicht überwiegend von öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten finanziert wurden (siehe oben zu 2.), kann die Wahrung eines zeitlichen Abstands zwischen dem dauerhaften Angebot in der Mediathek und der Ausstrahlung der Sendung erwogen werden, so dass z.B. urheberrechtlich geschützte Kinofilme erst ein oder zwei Jahren nach der Sendung im Fernsehen in die Mediathek gelangen würden. Bei bestimmten Werkarten wie Musikstücken käme in Frage, den Abruf auch nach der Schonfrist für mehrere Jahre nur gegen Entgelt zu gewähren.

Begründung:

1. Die Rezeption von Radio- und Fernsehsendungen hat sich mit den Möglichkeiten des digitalen Zeitalters gewandelt. Seitdem es das Internet ermöglicht, Sendungen dauerhaft von Servern abrufen zu können, ist deren Rezeption technisch nicht mehr an ein zeitgleiches Senden und Empfangen gebunden, womit der Komfort für die Zuhörer und Zuschauer erheblich erhöht wird.

Damit verändern sich die Erwartungen der Konsumenten hinsichtlich audiovisueller Medieninhalte. Der Konsument wählt vermehrt und bevorzugt Angebote, die er zeitlich ungebunden zu einer ihm genehmen Zeit empfangen und abrufen kann. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind nach dem derzeit geltenden Rundfunkstaatsvertrag (§ 11d II Nr. 2 RStV) verpflichtet, ihre Sendungen im Internet nach 7 Tagen oder je nach Inhalt der Sendung innerhalb einer verlängerten Frist aus dem Internetangebot zu entfernen (depublizieren). Ihr Angebot gerät damit ins Hintertreffen.

5 "Angesichts der schnellen Entwicklung des Rundfunkwesens, namentlich der
Rundfunktechnik, würde eine auf den gegenwärtigen Zustand bezogene
Garantie nicht ausreichen, die Wahrnehmung der Grundversorgungsaufgabe
sicherzustellen. Die Garantie kann sich daher nicht auf die herkömmliche
10 Technik der terrestrischen Übertragung beschränken. Wenn neben diese
andere Übertragungsformen treten oder sie verdrängen, wird auch die Nutzung
der neuen Übertragungsformen von der Gewährleistung der Grundversorgung
umfasst. Dasselbe gilt für das Programmangebot der öffentlichrechtlichen
Anstalten, das für neue Publikumsinteressen oder neue Formen und Inhalte
15 offen bleiben muss."¹

"Da das Programmangebot auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie
für neue Verbreitungsformen offen bleiben muss, der Auftrag also dynamisch
an die Funktion des Rundfunks gebunden ist, darf der öffentlichrechtliche
Rundfunk nicht auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlicher,
15 finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt werden."²

Der Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss folglich an die sich
dynamisch entwickelnden Formen der Meinungsbildung angepasst verstanden
werden und deshalb in heutiger Zeit auch das Angebot im Internet erfassen.³ Auf
einen gleichzeitigen Empfang seitens der Zuhörer und Zuschauer kann es insofern
20 nicht ankommen.⁴ Es besteht daher eine zwingende verfassungsrechtliche
Notwendigkeit den Rundfunkauftrag den veränderten Konsumangeboten
anzupassen und den Rundfunkanstalten eine Mediathek als Archiv ihres
Sendungsangebots zu erlauben, wie es die Zuschauer und Zuhörer bei anderen
Medienangeboten im Internet erwarten, also zeitlich unbegrenzt. Zudem ist es
25 paradox, den verfassungsrechtlichen Schutz für den Kommunikationsakt zwischen
Rundfunkanstalt und Zuhörer bzw. Zuschauer kurz nach der Erstaussstrahlung enden

¹ BVerfGE 83, 238 Rn. 410

² BVerfGE 119, 181 Rn. 130

³ vgl. Papier, Rechtsgutachten, epd 2010, Nr. 60 S. 16, 25 I.Sp.

⁴ vgl. Papier aaO. S. 25 r.Sp.

zu lassen.⁵ Der Sinn und Zweck dieser Kommunikation wie der damit verbundene verfassungsrechtliche Schutz löst sich nicht binnen sieben Tagen auf.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Rundfunkkommission der Länder sich die 7-Tage-Regelung auf die Tagesordnung gesetzt hat.⁶ Umso wichtiger ist es damit
5 Tendenzen entgegen zu wirken, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf eine Nischenrolle zu reduzieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss deutlich breiter aufgestellt sein als nur da aufzutreten, wo das privatwirtschaftliche Angebot klare Defizite aufweist.⁷ Vielmehr ist es die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter gerade die Informationsquelle zu sein, die Gewähr für Objektivität
10 und Binnenpluralität bietet, weil sie weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe noch den Anzeigen- und Werbekunden ausgeliefert ist.⁸

2. Mit einem so definierten Rundfunkauftrag ist die Frage eines Eingriffs in Rechte Dritter wie dem Urheberrecht oder anderen gewerblichen Schutzrechten weder beantwortet noch ohne eine Entschädigung per se gerechtfertigt. Da
15 Rundfunksendungen - abgesehen von Nachrichten - regelmäßig solchen Rechten unterliegen, sind die Rundfunkanstalten zur Verwirklichung eines den modernen Zeiten angepassten Rundfunkauftrags bei der Aushandlung von Nutzungsrechten zu verpflichten, dass die Sendungen dauerhaft in der Mediathek bereitgestellt werden können. Im Falle einer deutlich überwiegend von den Rundfunkanstalten finanzierten
20 Sendung ist dies den Rechteinhabern auch zuzumuten.

3. Im Falle von allgemeinen Nachrichtensendungen ist die Verbreitung des Programminhalts von so überragender Bedeutung, dass hier das Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte eine faire Nutzung ermöglichen muss. Wenn die Rechteinhaber ihr Werk vor der Öffentlichkeit nicht geheim halten wollen, dürfen
25 diese Schutzrechte nicht dazu führen, eine Berichterstattung in allgemeinen Nachrichtensendungen zu verhindern. Ihren wirtschaftlichen Interessen kann mit einer angemessenen Entschädigung entsprochen werden, sofern die Berichterstattung ihre Einkünfte beeinträchtigt, insbesondere nicht verbessert hat.

⁵ vgl. Bosman, K&R 2014, 784, 787

⁶ vgl. Landtag Schleswig-Holstein, Drucks. 18/1619 unter 1 r

⁷ so aber Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium, Öffentlich-rechtliche Medien - Aufgabe und Finanzierung, S. 6

⁸ Papier aaO. S. 21 r.Sp.

Nicht-gewerbliche Schutzrechte wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht bleiben von einer solchen Regelung unberührt.

4. Das Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte sollten ebenso einer Archivierung von Sendungen, die bereits gesendet wurden, nicht dauerhaft im Wege stehen. Ein Urheber, der sich mit der Verbreitung seines Werkes im Fernsehen einverstanden erklärt hat, soll nicht verhindern können, dass die Sendung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt angesehen werden kann. Dass er einer Verbreitung über das Internet als Rechteinhaber ursprünglich nicht zugestimmt hat, mag ihm formal ein solches Verbotungsrecht zunächst zu geben. Wirtschaftlich ist ein solches Verbot aber nicht nachzuvollziehen. Soweit die Archivierung in der Mediathek des Senders den wirtschaftlichen Wert seines Werkes beeinträchtigt, insbesondere dadurch andere Einnahmequellen ausbleiben, kann er im Sinne einer fairen Nutzung entschädigt werden oder von Vorne herein eine Vereinbarung darüber treffen. Allenfalls wäre insbesondere für Kinofilme und Musikstücke daran zu denken, dem Rechteinhaber auch noch nach der Ausstrahlung im Rundfunk eine gewisse Schonfrist für sein Monopol zu gewähren. Ein Interesse, ihm dieses Monopol über mehrere Jahr(zehnt)e hinweg zu gewähren, ist indessen nicht gerechtfertigt.

Soweit wie bei Musikstücken die Verbreitung im Rundfunk häufig das erste Verbreiten überhaupt darstellt und sich die weitere Vermarktung durch den Verkauf von CDs und dem Download im Internet erst daran anschließt, können besondere Regelungen greifen. So kann die Schonfrist verlängert und danach der Abruf für einen weiteren Zeitraum von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden. Gleiches kommt für fremdproduzierte Spielfilme und Serien in Frage, um eine Schonfrist abzukürzen.

5. Das Recht der Europäischen Union steht weder einem dauerhaften Bereitstellen der Sendungen in einer Mediathek der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch dem Internetabruf von nicht selbst produzierten Kinofilmen oder Serien entgegen. Die Regelungen des § 11d RStV sind zwar zeitlich in Folge von Verhandlungen der EU-Kommission über ein von den privaten Fernsehanstalten angestrebtes Beihilfeverfahren und dessen Einstellung entstanden. Deutschland hat auch im Rahmen dieses Verfahrens Zusagen gemacht, die jedoch weder die Frage der Depublikation von im Rundfunk ausgestrahlten Sendungen noch den Abruf von

fremdproduzierten Spielfilmen im Internet betreffen.⁹ Solche Forderungen wurden auch seitens der EU nicht gestellt.¹⁰ Es gilt insoweit vielmehr die Maßgabe aus der Protokollerklärung zum Amsterdamer Vertrag vom 10. November 1997¹¹, wonach es grundsätzlich der Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten überlassen bleibt, den öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich finanzierten Rundfunkanstalten festzulegen und auszugestalten und die Mitgliedsstaaten insbesondere frei sein müssen, den Erfordernissen zur Erfüllung dieses öffentlichen-rechtlichen Auftrags Rechnung tragen zu können.¹²

10 **Weiterleitung an ...**

| | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Landtagsfraktionen |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bundeswirtschaftsministerium |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bundesjustizministerium |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Landesregierungen mit SPD-Beteiligung |

15

20

25

30

⁹ EU-Kommission Entscheidung vom 24.04.2007 K (2007) 1761 Rn. 322-357; vgl. Hain, Die zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen der Telemedienangebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio nach dem 12. RÄndStV, S. 25 f., 28

¹⁰ Hain aaO., S. 28

¹¹ ABl. EG Nr. C 340 S. 109

¹² Hahn/Vesting/Held, Rundfunkrecht, 3. Aufl., RStV § 11d Rn. 28 ff.



Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 27. März 2015 in Brüssel

5 **Wirklich freie WLAN-Hotspots - ein Muss im digitalen Zeitalter**

Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen begrüßt das Vorhaben der großen Koalition, gemäß dem Koalitionsvertrag lokale Funknetze als
10 Zugang zum Internet im öffentlichen Raum zu verbessern und dabei die Haftungsregelungen analog zu Access Providern klarstellen zu wollen.

Die SPD-Bundestagsfraktion, das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesjustizministerium werden aufgefordert, hierbei Folgendes zu beachten:

- Der öffentliche Zugang darf nicht durch unnötige und wenig zweckmäßige
15 Barrieren behindert werden. Insbesondere darf nicht verlangt werden, dass der Zugang verschlüsselt wird, so dass jedem Nutzer zuvor ein Entschlüsselungspasswort mitgeteilt werden muss.
- Auch gegenüber Privaten darf nicht verlangt werden, dass der Dienstanbieter den Namen der Nutzer kennt.
- 20 - Den Dienst Anbietern ist zu untersagen, die Nutzung in irgendeiner Weise zu protokollieren.

Begründung:

In den Verhandlungen zum Koalitionsvertrag hat die große Koalition sich
25 entschieden, die Verfügbarkeit von öffentlichen WLAN-Hotspots zu verbessern und damit dem internationalen Standard zu entsprechen. Wörtlich heißt es im Koalitionsvertrag (S. 48):

Die Potenziale von lokalen Funknetzen (WLAN) als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum müssen ausgeschöpft werden. Wir wollen, dass in
30 deutschen Städten mobiles Internet über WLAN für jeden verfügbar ist. Wir werden die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung dieser offenen Netze

und deren Anbieter schaffen. Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber ist dringend geboten, etwa durch Klarstellung der Haftungsregelungen (Analog zu Access Providern). Gleichzeitig werden wir die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Gefahren solcher Netze für sensible Daten aufklären.

5

Mit der Analogie zu Access Providern, die gemäß § 8 Abs. 1 TMG unter keinen Umständen eine Verantwortung für lediglich durchgeleitete Informationen tragen - abgesehen von einem absichtlichen, kollusiven Zusammenwirken mit dem Nutzer, hat der Koalitionsvertrag bereits den Weg aufgezeigt. Der Zugang ins Internet über frei zugängliche WLAN-Hotspots soll in keiner Weise dadurch beeinträchtigt werden, dass der Hotspotbetreiber rechtlich eine Verantwortung für die Internetnutzung tragen könnte. Das bedeutet im internationalen Vergleich auch, dass der Hotspotbetreiber dem Nutzer keine Hürden für den Internetzugang bereitet.

Der jüngst veröffentlichte Referentenentwurf aus dem Bundeswirtschaftsministerium wird dem jedoch nicht gerecht. Er verlangt, dass Nutzer nur über eine verschlüsselte Funkverbindung den Zugang zum WLAN-Hotspot erhalten. Weiterhin soll der Nutzer erklären, dass er mit der Nutzung keine Rechtsverletzung begehen wird. Beides gängelt die Nutzer eines solchen Hotspots und ist nicht geeignet, die Zahl von rechtswidrigen Internetnutzungen zu reduzieren.

Wer seinen Kunden, Nutzern oder Besuchern (Cafés, Läden, Bibliotheken, Universitäten, Gerichte) einen WLAN-Zugang zur Verfügung stellen will, wie es im Ausland üblich ist, möchte dies nicht mit dem zusätzlichen Arbeitsaufwand verbinden, jedem Nutzer zuvor das Passwort mitteilen zu müssen. Erst recht möchte er dabei weder die Identität des Nutzers erfassen noch die Nutzung in irgendeiner Weise protokollieren. Der Nutzer würde dies auch nicht akzeptieren wollen. Wenn der Referentenentwurf nunmehr verlangt, dass es ein Passwort zur Entschlüsselung des Funkkanals geben muss, dann würde ein potenzieller Rechtsverletzer dieses Passwort auch erhalten müssen, ohne dass dies ihm sein weiteres Vorgehen erschweren würde. Erst recht würde er sich nicht davon abhalten lassen, wenn er zuvor erklären muss, keine Rechtsverletzungen begehen zu wollen. Gerade der Rechtsverletzer wird diese unnütze und umständliche Hürde am ehesten auf sich nehmen wollen, während rechtstreue Internetnutzer es möglicherweise für zu mühselig erachten, zunächst nach dem Entschlüsselungspasswort fragen zu

müssen. Damit bleiben die Funkkanäle für Rechtsverletzer frei und sind für sie mit noch höherer Geschwindigkeit nutzbar.

Ebenso wenig erscheint es sinnvoll, entsprechend dem Referentenentwurf von privaten WLAN-Hotspotbetreibern zu verlangen, die Namen der Nutzer zu kennen.

- 5 Solange sie nicht protokollieren, wer, wann den Zugang ins Internet auf welche Weise nutzt, lässt sich damit eine Rechtsverletzung genauso wenig beweisen, wie wenn der Name des Nutzers unbekannt wäre. Um potenziellen Anfragen von Rechteinhabern zu begegnen, weil ein Nutzer das Internet für Rechtsverletzungen genutzt hat, muss der private Hotspotbetreiber bestrebt sein, das
- 10 Entschlüsselungspasswort möglichst vielen namentlich bekannten Personen mitzuteilen - etwa durch einen Aufdruck auf der Visitenkarte. All dies hilft niemandem. So kann die SPD sich nicht als eine moderne Partei profilieren, die die Wünsche und Bedürfnisse insbesondere der jungen Wähler im digitalen Zeitalter aufgreift und wirksam vertritt.
- 15 Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, muss eine Regelung für frei zugängliche WLAN-Hotspots vielmehr dem Fernmeldegeheimnis sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerecht werden und dem Nutzer das Vertrauen geben, dass der Hotspotbetreiber die Internetverbindung nicht protokolliert. Damit ist zugleich klargestellt, dass Rechteinhaber eine solche
- 20 Protokollierung von den Hotspotbetreibern nicht erwarten können.

Rechtsverletzungen über das Internet kann besser begegnet werden, indem die Anbieterseite eingeschränkt wird. Insbesondere käme in Frage, die Finanzierung von Internetangeboten zu verbieten, die - wie es der Referentenentwurf definiert - in gefährlicher Weise rechtswidrige Internetnutzungen fördern (vgl. dazu Beschluss des

25 ASJ-Bundesausschusses vom 13. April 2013 zum Urheberrecht unter 3.).

Weiterleitung an ...

| | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bundeswirtschaftsministerium |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bundesjustizministerium |



Antragsnummer: 3
Überwiesen an AsJ
Bundesvorstand in geänderter
Fassung (neue Punkte 4 und 5)

Antrag zum Bundesausschuss der ASJ am 27. März 2015 in Brüssel

Thema: Europäisches Sozialrecht

5 Antragsteller: AsJ Thüringen

1. Die ASJ ist der Auffassung, dass ein europäischer Wirtschaftsraum und Währungsraum, verbunden mit der gewollten Freizügigkeit der EU Bürger durch einen europäischen Sozialraum ergänzt werden muss.
- 10 2. Hierzu sollte von Seiten der Bundesregierung ein Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Tarifpartnern initiiert werden, der auf die Festlegung von Mindestbedingungen für eine soziale Grundsicherung abzielt, die durch die Mitgliedstaaten garantiert werden müssen.
- 15 3. Dafür ist einerseits eine Grundsatzdiskussion über die Bestimmung eines soziokulturellen Existenzminimums erforderlich. Angesichts unterschiedlicher Preis und Lohnniveaus wäre hierfür auch zumindest als ergänzender Ansatz ein europäischer Warenkorb für ein soziokulturelles Existenzminimum zu diskutieren.
- 20 4. Die Europäische Wirtschafts- und Fiskalpolitik, die durch die Koordinierung im Europäischen Semester mit Jahreswachstumsbericht, horizontalen Leitlinien der Kommission und des Rates, Nationalen Reformprogrammen und den Nationalen Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen im Rahmen des Stabilitätspaktes umgesetzt wird, muss in Abkehr vom Austeritätsgedanken verstärkt die Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen ins Blickfeld nehmen und die europäischen Empfehlungen und Koordinierung der Fiskal- und Haushaltspolitik daran ausrichten.
- 25 5. Die Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen zur Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit von Mitgliedsstaaten aus dem Europäischen Stabilitäts-Mechanismus dürfen in Zukunft nicht mehr dazu führen, dass die nationalen Sozialausgaben unabhängig vom Bedarf und den Lebensbedingungen der Bevölkerung gekürzt werden müssen. Die Austeritätspolitik mit den verordneten übermäßigen Lohn- und Sozialausgabenkürzungen, die durch eine Schwächung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage negative Wachstumsimpulse setzt, muss auch für diese Mitgliedsstaaten ein Ende haben. die erforderliche Haushaltskonsolidierung muss so gestaltet werden, dass Wachstum gefördert wird und dass die erforderlichen öffentlichen Leistungen in der Gesundheits-, Bildungs- und Sozialpolitik gewährleistet werden können.
- 30 6. Andererseits darf sich die europäische Solidarität sich nicht auf eine Bankenrettung und Sicherung der Vermögensinteressen der Wohlhabenden und Reichen beschränken. Soweit durch Wirtschafts- und Währungskrisen die nationalen Sicherungssysteme ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden können, müssen neue Instrumente europäischer Solidarität zur Absicherung der nationalen Sicherungssysteme der
- 35
- 40

Arbeitslosenversicherung, der Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Sozialhilfe entwickelt und umgesetzt werden, mit dem Ziel, zumindest die Absicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums europaweit zu gewährleisten.

- 5 7. Für ein europäisches Investitions-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm müssen erheblich mehr Mittel als bisher (z.B. unter Aufstockung der Mittel für die Strukturfonds ESF und EFRE) vorgesehen werden, gleichzeitig ist eine effektivere Kontrolle des zielgerichteten Einsatzes sicherzustellen.

10 Begründung

Um die Jahreswende 2013/2014 wurde die öffentliche Diskussion, ob und inwieweit EU Ausländer von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden können (wieder-)belebt. Einer der Ausgangspunkte war die Entscheidung des BSG vom 12.12.2013 (Az.: B 4 AS 9/13 R) mit der u.a. die damit zusammenhängende Frage, inwieweit EU-Ausländern, die allein zum Zweck der Arbeitssuche nach Deutschland kommen, also bisher nicht in den deutschen Arbeitsmarkt integriert waren, gemäß § 7 Abs. 1 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden können, dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt wurden. (In der Sache Rechtssache C-333/13 (Dano) hat sich der EuGH bisher nur mit der Fallgestaltung beschäftigt, in der eine Integration auf dem deutschen Arbeitsmarkt überhaupt nicht angestrebt wurde). Dahinter steckt die Problematik, dass ein einheitliches europäisches Bürgerrecht, ein einheitlicher Arbeitsmarkt und die Freizügigkeit sich nicht oder nur eingeschränkt mit einem eingeschränkten Zugang zu den jeweiligen Sozialsystemen vereinbaren lassen. So lange in Europa andererseits erhebliche Diskrepanzen zwischen den Niveaus der jeweiligen Grundversicherungssysteme bestehen, ist die Gefahr einer Migration in die jeweils besseren Sozialsysteme nicht auszuschließen, wenngleich in der öffentlichen Diskussion diese Gefahr aus populistischen Gründen hochgespielt wurde und negative Effekte auf die deutschen Sozialsysteme jedenfalls per Saldo nicht nachweisbar sind.

30 Festzuhalten ist dabei:

- Der Spielraum der nationalen Gesetzgebung ist durch das insoweit höherrangige europäische Recht beschränkt
- Die positiven Effekte der Arbeitsmigration für Deutschland überwiegen gegenwärtig bei weitem etwaige Nachteile. Gravierend ist das Problem allerdings für die Herkunftsländer, die eine ganze Generation von jungen ausgebildeten Fachkräften zu verlieren drohen.
- Mit rein rechtlichen Mitteln lässt sich eine Einwanderung in die Sozialsysteme will man nicht die europäische Integration preisgeben, im Ergebnis so wenig verhindern wie die Migrationsbewegungen von Ost- nach Westdeutschland in der Vergangenheit.
- Je mehr es gelingt, die Diskrepanzen der sozialen Sicherungsniveaus zu verringern und eine weitere Verelendung in den europäischen Krisenstaaten abzuwenden, desto stärker werden sich etwaige Probleme relativieren.

Daraus folgt:

45 Auf lange Sicht ist bei der gewollten Freizügigkeit, neben einem Europäischen Wirtschaftsraum und Arbeitsmarkt auch ein Europäischer Sozialraum notwendig oder zumindest wünschenswert, der einen Rahmen für soziale Mindeststandards in Europa bildet. Dies wäre letztlich auch eine Konsequenz aus der europäischen Sozialcharta (die Deutschland allerdings nicht ratifiziert hat). Vieles spricht auch dafür, dass eine europäische Sozialpolitik in einem gemeinsamen Binnenmarkt erforderlich ist, um die Gefahr einer Angleichung

nach unten i.S. eines „race to the bottom“ zu verringern (vgl. Zur Problematik auch Eichenhofer, Sozialrechtliche Perspektive europäischer Integration angesichts der Globalisierung Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, in Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht Band 1 Berlin 2014).

5

Hinsichtlich der Diskussion über die Inhalt bzw. das Niveau dieser Standards im Bereich einer Grundsicherung zeigt die Erfahrung in Deutschland über die Verfassungsmäßigkeit der Regelsätze die Problematik und auch die Manipulationsanfälligkeit eines reinen Statistikmodells.

10

Mit dem Urteil vom 09. Februar 2010 hatte das BVerfG dabei folgende Grundsätze aufgestellt:

Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt.

15

Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen.

20

Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind; er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst.

25

Dabei kann zur Bemessung entweder von der Festlegung einer bestimmten Menge von Gütern und Dienstleistungen i.S. eines Warenkorb oder von dem tatsächlichen Verbrauch bestimmter d.h. untere Einkommensgruppen (i.S. des Statistikmodells) ausgegangen werden.

30

Der Gesetzgeber ist in der Folge allerdings von den Strukturprinzipien des selbstgewählten Statistikmodells, das er zur Grundlage seiner Bemessung des notwendigen Existenzminimums gemacht hat, abgewichen.

Kritikpunkte waren u.a.:

35

- die Herausnahme bestimmter Verbrauchspositionen, was zu einer methodischen Vermischung von Statistik und Warenkorbmodell führt,

- die Nichterfassung langlebiger Verbrauchsgüter, die beim Statistikmodell, das auf einer kurzfristigen Einkommens- und Verbrauchstichprobe basiert, nicht hinreichend erfasst werden,

- die Einbeziehung der Gruppe der Aufstocker in die Referenzgruppe, deren Verbrauch zugrunde gelegt wird. Hierdurch drohen Zirkelschlüsse.

40

-die Festlegung des Umfangs der Referenzgruppe für die Bemessung des Regelsatzes der Erwachsenen. Warum hier die unteren 15 % der Einkommenspyramide und nicht wie bisher 20 % zugrunde gelegt wurden, lässt sich nicht sachlich begründen. Je nachdem ob man 5, 10, 15 oder 20 % zugrunde legt, kommt man zu anderen Werten. Bedarf dies nicht einer Begründung oder kann der Regelsatz letzten Endes doch willkürlich festgelegt werden?

45

Die gleichen Probleme würden sich auf europäischer Ebene stellen, zumal das Preis- und Einkommensniveau regional sehr unterschiedlich ist. Die Diskussion um einen „europäischen Warenkorb“ für ein soziokulturelles Existenzminimum bietet sich insoweit als Korrektiv an.

Die Forderung, neue Mechanismen europäischer Solidarität z.B. durch eine Rückversicherung nationaler Sicherungssysteme namentlich der Arbeitslosenversicherung schaffen, greift entsprechende Vorschläge aus der Wissenschaft auf (vgl. z.B. den Artikel der Glienicker Gruppe in „Die Zeit“ vom 17.10.2013 S.30, Stephan Leibfried, „Der Wohlfahrtsstaat“).

50

Ursprünge , Entwicklungen , Herausforderungen , Eine vergleichenden Hinführung in, Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht Band 1 Berlin 2014)

- 5 Kurzfristig sollte dafür gesorgt werden, dass hinreichende Mittel für europäische Sozialprogramme bereitgestellt werden, um weiten Teilen der Jugend Europas (wieder) Arbeits-, Ausbildungs- und Lebensperspektiven in ihrem Heimatland zu verschaffen.

Weiterleitung an ...

10

| | |
|--------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion |
| <input type="checkbox"/> | SPD-Landtagsfraktionen |
| <input type="checkbox"/> | SPD-Parteivorstand |
| <input type="checkbox"/> | A-Länder Justizministerien |
| <input type="checkbox"/> | A-Länder Innenministerien |
| <input type="checkbox"/> | Sonstiges |

15

20

25

30

35

40



Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 27. März 2015 in Brüssel

5 **CETA- und TTIP-Investitionsschutz-Schiedsgerichte stoppen – rechtsstaatlich-demokratisch legitimierten Rechtsschutz stärken !**

10 Investitionsschutz und Freihandel sind unterschiedliche Dinge. Der im Rahmen der
WTO praktizierte Freihandel hat mit Investitionsschutz per se nichts zu tun. Nach
dem wiederholten Scheitern von Verhandlungen der WTO haben die Handelsmächte
USA, Kanada und EU beschlossen, Freihandel bilateral zu verhandeln. Daraus sind
CETA und TTIP entstanden. Die dabei im Rahmen der Verhandlungen
vorgeschlagenen privaten Investitionsschutz-Schiedsgerichte und die in diesem
Zusammenhang vorgesehenen einklagbaren Rechte begegnen einer weit
15 verbreiteten Kritik, die aus justizpolitischen Gründen zu teilen ist. Anknüpfend an die
Beschlüsse der

- AsJ-Bundeskonzferenz vom 15.-16.11.2014 in Berlin und
- SPD Hamburg auf ihrem Landesparteitag vom 12.04.2014

20 fordern und beantragen wir,

- 25 **1. Keine Ratifizierung von CETA und die sofortige Beendigung der TTIP-
Verhandlungen unter dem aktuellen Mandat, auch weil
Investitionsschutz-Schiedsgerichte und die in diesem
Zusammenhang vorgesehenen einklagbaren Rechte eingeführt
werden sollen.**
- 30 **2. Auch die von der Europäischen Kommission in ihrer Konsultation
und die von den europäischen Handelsministern vorgeschlagenen
Innovationen zu einer „Modernisierung“, die über die Ausgestaltung
im CETA hinausgehen, können die grundlegenden Probleme der
Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit so nicht lösen.**
- 3. Der AsJ-Bundesausschuss bekräftigt insofern den Beschluss der
AsJ-Bundeskonzferenz vom 15. bis 16. 11. 2014 in Berlin.**

35 **Begründung:**

Das CETA-Abkommen liegt derzeit als Entwurf in englischer Sprache vor. Richtiger
Weise wird davon auszugehen sein, dass es sich hierbei, ebenso wie bei dem bisher
nicht öffentlich zugänglichen TTIP-Entwurf, um ein sog. gemischtes Abkommen
40 handelt. Das bedeutet, dass neben der EU auch die einzelnen Mitgliedsstaaten dem
Abkommen zustimmen müssen. In Deutschland setzt dies einen parlamentarischen
Ratifikationsprozess voraus. Liest man das CETA, so fällt die Ähnlichkeit mit den
WTO Verhandlungen ins Auge. Es handelt sich schlicht um eine Fortsetzung der
WTO-Verhandlungen auf bilateraler Ebene. CETA besteht aus jeweils 40
45 Abschnitten; ein einziger hiervon behandelt den Investitionsschutz („10. Investment“
CETA-Entwurf). In Zahlen ausgedrückt sind dies 42 von 1633 Seiten CETA. Die

heftig umstrittenen Schiedsgerichte sind freilich nur auf diesen 42-seitigen Teil beschränkt. Mit dem Rest von TTIP und CETA haben die Schiedsgerichte nichts zu tun. Deshalb ist unklar, weshalb der Investitionsschutz überhaupt in CETA und TTIP aufgenommen wurde. Investitionsschutz ist ein Fremdkörper in CETA und TTIP. Eine ersatzlose Streichung des 10. Abschnitts ist die vorzugswürdige Option. Hilfsweise kommt Investitionsschutz ohne die Einrichtung von Schiedsgerichten und die vorgesehenen einklagbaren Rechte in Betracht. Klagen der Investoren sind ohne Weiteres im Rahmen der jeweiligen staatlichen Gerichtsbarkeit und den dort allen gewährten Rechten umsetzbar. Das bislang überwiegend unbehandelte Problem der Inländerdiskriminierung stellt sich auf diese Weise gar nicht erst beziehungsweise löst sich von selbst. Vor diesem Hintergrund ist auch der Verweis auf die teilweise unterschiedliche Qualität beziehungsweise Vor- und Nachteile sowohl europäischer staatlicher Rechtssysteme als auch des US-amerikanischen Rechtssystems nicht zielführend. Insbesondere im europäischen Verbund muss gelten, dass alle europäischen Staaten jeweils in die grundsätzliche Funktionsfähigkeit und Rechtsstaatlichkeit der Rechtssysteme der jeweils anderen Staaten vertrauen bzw. dafür eine Vermutung gilt, die im Einzelfall konkret zu widerlegen ist. Investoren, die in Kenntnis etwaiger Defizite eines Rechtssystems eines Staates dennoch investieren, um beispielsweise von anderen Standortvorteilen zu profitieren wie beispielsweise ein geringes Lohnniveau, sind im Zweifel auf den Grundsatz des unternehmerischen Risikos zu verweisen.

Die Grundidee des Investitionsschutzrechts ist es, einen Schutz vor schlecht entwickelten Rechtssystemen in Entwicklungsländern zu schaffen. Dies trifft weder für die EU-Staaten noch für die USA oder Kanada zu; für den transatlantischen Handel reichen offensichtlich seit Jahrzehnten die Garantien des jeweiligen nationalen Rechts aus, was an zahlreichen gegenseitigen Investitionen unschwer zu erkennen ist. Investitionsschutzabkommen garantieren ausländischen Unternehmen Rechte, bei deren Verletzung sie vor den Schiedsgerichten klagen können. Hierbei geht es insbesondere um das Recht auf eine faire und gleiche Behandlung („fair and equitable treatment“) sowie, zweitens, um Schutz vor indirekten Enteignungen¹³ („indirect expropriations“, article X.11 CETA-Entwurf). Diese Rechte sind sehr allgemein formuliert und müssen daher interpretiert werden. Was als „fair“ zu deklarieren ist und ob eine indirekte Enteignung vorliegt, sind im Einzelfall auslegungsbedürftige Rechtsfragen. Damit könnten zahlreiche Gesetze und Regelungen vor einem privaten Investitionsschutz-Schiedsgericht angegriffen werden. Vergleichbare Rechtsfragen lassen sich beispielsweise in Deutschland auf herkömmlichen Rechtsweg lösen. Dort bietet sich zudem der Vorteil, für die Rechtsfindung auf eine ausdifferenzierte Rechtsprechung und Dogmatik zurückzugreifen.

Ein weiteres Problem im derzeit vorgesehenen schiedsgerichtlichen Investitionsschutz ist, dass für jedes Verfahren neue Richter ausgewählt werden. Ein Richter wird vom klagenden Unternehmen und ein anderer vom verklagten Staat ausgesucht. Auf den dritten Richter müssen sich die beiden einigen („Constitution of the Tribunal“, article X.25 CETA-Entwurf). Was jedoch, wenn keine Einigung für einen Richter stattfindet? In solchen Fällen entscheidet nach 90 Tagen der Generalsekretär der ICSID-Schiedsgerichtsorganisation in Washington, wer dritter

¹³ Im deutschen Recht lautet die genaue Terminologie „ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen“.

Richter wird. Faktisch hat dieser eine Mann am Ende die Möglichkeit, das Zünglein an der Waage zu spielen und den vielleicht entscheidenden dritten Richter auszuwählen. Problematisch ist weiter, dass dadurch, dass keine Berufungs- oder Rechtsmittelinstanz vorgesehen ist, die Entscheidungen nur zwischen den Parteien des Einzelfalls gelten (*inter partes*). Die gewählten Richter können jedes Mal neue Maßstäbe und Definitionen heranziehen wie es ihnen beliebt. Konsistenz und Kohärenz existieren im Investitionsschutz nicht. Dies ist kein Zustand, der in einem Rechtsstaat gewünscht ist. Zudem würden die Schiedsrichter aus einem kleinen Kreis von Personen rekrutiert, die in einem Fall als Schiedsrichter und in einem anderen als Anwalt auftreten können. Dies birgt die Gefahr von Unvorhersehbarkeit oder sogar Willkür und von sachfremden Interessen geleiteten Entscheidungen oder sogar Manipulation. Erforderlich sind eine kohärente und transparente Rechtsprechung von legitimen nationalen Gerichten (wie beispielsweise Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, kanad. und US Supreme Court). Da wo dieser Rechtsschutz durch nationale Gerichtsbarkeit nicht sichergestellt ist, muss vorrangig dafür gesorgt werden, rechtsstaatliche Zustände herzustellen. Subsidiär können hierfür bestehende, funktionierende Gerichte und Spruchkörper auf supra- und internationaler Ebene herangezogen werden (EuGH, EGMR, IGH, Individualbeschwerden gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vor dem UN-Menschenrechtsausschuss). Perspektivisch kann auch die Errichtung eines internationalen Investitionsschutz-Gerichtshofes in Betracht kommen.

Es ist nicht zu bestreiten, dass viele private Schiedsgerichte (vgl. §§ 1025 ff. ZPO) sehr gute Arbeit geleistet haben. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Handelsschiedsgerichtsbarkeit zwischen zwei oder mehr privaten Unternehmen; aber auch in der Sportgerichtsbarkeit und für interne Streitigkeiten politischer Parteien sind sie durchaus geeignete Institutionen. Dahingegen sind die vorgesehenen Investitionsschutz-Schiedsgerichte mit der klassischen Schiedsgerichtsbarkeit nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Bei den einen geht es um das Verhältnis Unternehmen-Staat (Investor-Staat-Schiedsgerichte, ISDS), bei den anderen klassischer Weise um Konflikte zwischen zwei Privaten. Manche schlagen die Errichtung „öffentlich-rechtlicher“ Schiedsgerichte vor. Hierzu ist zu sagen, dass damit etwas insinuiert wird, was nicht existiert. Entweder ist die öffentliche Gerichtsbarkeit zuständig oder es handelt sich um Schiedsgerichte, die autonom vereinbart sind. *Tertium non datur*. Schiedsgerichte sind selbst dann nicht öffentlich-rechtlich, wenn die benannten Schiedsrichter im Herkunftsberuf beispielsweise Richter sind.

In der Diskussion wird teilweise vorgetragen, es gäbe bereits ca. 130 internationale Investitionsschutz-Abkommen. – Wir sagen: dies mag in der Vergangenheit den Interessen der Vertragsparteien entsprochen haben. Für die in Rede stehenden Abkommen zwischen Kanada und den EU-Staaten und später mit den USA wäre dies jedoch nicht der richtige Weg.

In der Diskussion wird teilweise auch vorgetragen, Deutschland als Exportnation profitiere vom Freihandel und wenn wir die Abkommen nicht abschließen, würde dies die Öffnung des amerikanisch-asiatischen Marktes zur Folge haben. – Wir sagen: Deutschland hat gerade als führende Exportnation in der EU eine Verantwortung, die auch umfasst die rechtstaatlich bestmöglichen Regelungen auszuhandeln.

Die Grundwertekommission beim Parteivorstand der SPD hat zudem zu Recht darauf hingewiesen, dass das Rechtsstaats-Prinzip im Kernbereich der Gleichheit vor dem Gesetz ausgehöhlt wird. Eine Diskriminierung inländischer Bürgerinnen und Bürger liegt darin, dass diese in ihren Belangen auf den üblichen Rechtsweg angewiesen und zudem als Steuerzahler gezwungen sind, die erheblichen Kosten verlorener Schiedsgerichts-Verfahren zu tragen. Dies verletzt sowohl den Gleichheitsgrundsatz als auch sozialdemokratische Gerechtigkeitsvorstellungen.

Der Investitionsschutz in der vorgesehenen Form ist daher aufgrund von schwerwiegenden und grundsätzlichen rechtsstaatlichen Bedenken abzulehnen.

Weiterleitung an ...

| | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Landtagsfraktionen |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Parteivorstand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | A-Länder Justizministerien |
| <input type="checkbox"/> | A-Länder Innenministerien |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sonstiges A-Länder Wirtschaftsministerien |

15

20

25

30

35

40

45



Antragsnummer: 5
Überwiesen an AsJ-
Bundesvorstand zur Beratung in
der AG Strafrecht

Antrag zum Bundesausschuss der ASJ am 27. März 2015 in Brüssel

Tatstrafrecht statt Gesinnungstrafrecht – Staatsschutzstrafrecht muss rechtsstaatlich sein!

Antragsteller: AsJ Nordrhein-Westfalen

Die ASJ fordert den SPD-Parteivorstand, die SPD-Bundestagsfraktion und den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, auf, dafür Sorge zu tragen,

- 1.) dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“ (GVVG-Änderungsgesetz) vom 05.02.2015 nicht verabschiedet wird,
- 2.) dass eine Kommission, bestehend aus Strafrechtswissenschaftlern und – praktikern und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern, mit dem Ziel eingerichtet wird, Vorschläge zu erarbeiten, wie Schutz vor terroristischen Anschlägen auf eine Weise gesetzlich verankert werden kann, dass sie mit dem Grundgesetz und dem strafrechtlichen Schuldprinzip im Einklang steht.

Begründung:

A) Vorbemerkung

Unser freiheitlich-demokratischer Staat existiert, um seinen Bürgern ein Leben in Freiheit und Würde zu ermöglichen.

Deshalb maßen wir uns nur in ganz engen Grenzen an, Menschen ihre Freiheit zu nehmen, da wir wissen, dass eine Gefängnisstrafe Existenzen vernichten und Menschen innerlich zerstören kann.

Die Strafrechtslehren, die das Grundgesetz in ihren grundlegenden Bestimmungen dem Zugriff des einfachen Gesetzgebers entzogen hat, sind historisch geronnene Erfahrungen mit staatlichem Unrecht. Sie sind das Fundament, auf dem unser freiheitlich-demokratischer Staat steht. Mag in anderen Fällen Kompromissfähigkeit und Flexibilität angezeigt sein, um politische Ziele Schritt für Schritt zu erreichen, so ist beim Strafrecht Prinzipienfestigkeit das Gebot der Stunde. Das bedeutet insbesondere, dass wir an einem Tatstrafrecht festhalten und uns der Einführung eines Gesinnungstrafrechts widersetzen.

Das Strafrecht bestraft nicht böse Gedanken, sondern böse Taten. Die Gedanken sind frei – verboten ist nur, die Freiheit und Rechte anderer durch aktives Tun zu verletzen.

5 Neben dieser grundsätzlicher Erwägung ist das Tatstrafrecht auch ein Schutz vor Richterwillkür. Das Innere eines Menschen ist für andere nicht sichtbar, deshalb kann Anknüpfungspunkt einer Bestrafung immer nur etwas Äußeres sein; eine Tat nämlich, die ihrem sozialen Sinn nach ein Rechtsgut verletzt oder – beim Versuch – das Rechtsgut bereits konkret gefährdet. Nur, wenn etwas Äußeres, Objektives Anknüpfungspunkt von Bestrafung ist, sinkt die Gefahr subjektiv gefärbter, willkürlicher Wertungen bei der Anwendung des Strafrechts.

15 Gedanken sind nicht nur unsichtbar, sondern auch oft schwankend. Menschen ändern oft einen Entschluss noch in letzter Minute; die Schwelle, einen bösen Gedanken wirklich in die Tat umzusetzen, ist hoch. Das Strafrecht baut ihnen eine goldene Brücke in die Legalität bis ganz kurz vor einer möglichen Vollendung. (vgl. die Regelungen zum Rücktritt vom Versuch, § 24 StGB).

20 Das Tatstrafrecht ist Bestandteil des verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzips. Nicht Nützlichkeitsabwägungen, sondern nur die persönliche Schuld des Täters eröffnen das Recht des Staates, zu strafen. Der Unterschied zwischen Strafrecht und Polizeirecht darf nicht eingeebnet werden. Ein „Feindstrafrecht“ für Terroristen, in dessen Rahmen rechtsstaatliche Grenzen aufgehoben sind, darf es nicht geben.

25 Ähnlich grundlegend ist das ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherte Bestimmtheitsgebot. Aus den Tatbeständen im Strafrecht muss sich klar und eindeutig ergeben, welches Verhalten bestraft wird und welches nicht.

B) Folgerung für das zu behandelnde Gesetzgebungsvorhaben

30 Hieraus folgt für den konkreten Fall im Einzelnen:

35 I) Schon die aktuell geltende Vorschrift des § 89 a StGB bedeutet eine Abkehr von den oben geschilderten Prinzipien eines liberalen Strafrechts. Ihre Defizite müssen geschildert werden, weil sie auch in § 89 a StGB neue Fassung fortwirken.

40 1.) Erstmals wurden im Rahmen dieser Vorschrift die Handlungen von Einzeltätern bis weit in das Vorbereitungsstadium hinein unter Strafe gestellt. Vorher wurden Vorbereitungstaten nur bei Gruppentätern bestraft; mit der durchaus schon fragwürdigen Begründung, dass durch die „Gruppensynergie“ eine besondere gegenseitige Bindung entstehe, die deswegen zu einer erleichterten Straftatbegehung führen könne. Hieraus ergebe sich im Unterschied zur Einzeltat die Strafwürdigkeit von Taten etwa der §§ 129 ff StGB oder der allgemeinen Regel des § 30 StGB.

45 2.) Die Tatbestände sind teilweise grotesk weit.

So wurde § 89 a StGB bei seiner Einführung als „Terror-Camp-Paragraph“ bezeichnet. Von seinem Wortlaut sind aber nicht nur, wie bei der seinerzeitigen US-amerikanischen Parallelvorschrift, paramilitärische Ausbildungscamps erfasst. Vielmehr genügt es, sich von einer Person z.B. im Gebrauch von Schusswaffen oder
5 aber in sonstigen Fertigkeiten unterweisen zu lassen, wenn diese der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Tat dienen. Da der Unterweisende von dem bösen Vorsatz nicht zu wissen braucht, kann der Besuch einer staatlich zugelassenen Flugschule ausreichen, den Tatbestand zu erfüllen.

10 3.) Die Beschränkung auf „staatsgefährdende Gewalttaten“ („Staatsschutzklausel“) ist nicht geeignet, der missglückten Norm Konturen zu verleihen. Sie ist ein problematischer Fremdkörper im materiellen Staatsschutzstrafrecht und zudem ein mögliches Einfallstor, eine Vielzahl von Verbrechen nach §§ 211, 212, 239a, 239b
15 StGB mit politisch-extremistischem Hintergrund zu erfassen, die weit über den Falltypus eines Großanschlags hinausgehen. Wohl Ausdruck der Schlampigkeit beim Abfassen der Vorschrift ist die Merkwürdigkeit, dass der Bestand und die Sicherheit (irgendeines, möglicherweise autoritären) Staates oder einer internationalen Organisation stärker geschützt sind als die Verfassungsgrundsätze der
20 Bundesrepublik Deutschland. Erstgenannte sind bereits vor „Beeinträchtigungen“ geschützt, während für letztere die Strafbarkeit erst dann einsetzt, wenn sie „beseitigt, außer Geltung gesetzt oder untergraben“ werden sollen. Dieser Wertungswiderspruch erscheint noch eklatanter, wenn man sich vor Augen führt, dass jeder völkerrechtlich anerkannte Staat unabhängig von seiner rechtstaatlichen Verfasstheit diesen hohen Schutz genießt. Damit wird eine abgemilderte Form des
25 „Hochverrats gegen fremde Staaten“ eingeführt, die man 1953 noch bewusst aus dem Strafgesetzbuch gestrichen hatte.

4.) Der Bundesgerichtshof wäht die aktuelle Vorschrift an der „Grenze“ der Verfassungswidrigkeit, hat sie aber mit einer „verfassungskonformen Auslegung“ dahingehend gehalten, dass für die schwere staatsgefährdende Straftat *dolus*
30 *directus* zu verlangen sei (BGH 3 StR 243/13 - Urteil vom 8. Mai 2014).

Damit sind die schwerwiegenden Bedenken gegen die Vorschrift jedoch keineswegs ausgeräumt:

35 Zunächst ist das Instrument der „verfassungskonformen Auslegungen“ in elementaren Fragen und jedenfalls im Strafrecht vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebotes generell abzulehnen. Überdies vermag – wie eingangs erläutert – eine erhöhte Hürde im subjektiven Tatbestand nicht das Fehlen einer objektiven, sich nach außen manifestierenden,
40 objektiv rechtsgutsgefährdenden Tat zu kompensieren. Ferner muss die Tat nach Auffassung des BGH „nur in Umrissen konkretisiert“ sein, da die Vorschrift de facto leer lief, verlangte man ähnlich konkrete Vorstellungen wie bei § 30 Abs. 2 oder § 26 Abs. 2 StGB. (Dort wird eine „in ihren Grundzügen und

wesentlichen Merkmalen konkretisierte“ Vorstellung von der Tat verlangt). Damit wird deutlich, dass eine Begrenzung der Vorschrift über die subjektive Tatseite leer laufen muss.

5 Endlich hat der Senat ausdrücklich offen gelassen, ob das Erfordernis des *dolus directus* auch dann gilt, wenn nicht der Vorbereitungstäter, sondern ein Dritter die staatsgefährdende Tat begehen soll. Im letzteren Fall könnte also ein
Eventualvorsatz hinsichtlich der Tatbegehung durch den Dritten ausreichen.

10 5.) Zu kritisieren ist vor dem Hintergrund des Schuldprinzips der übermäßige Strafrahmen mit einer Höchststrafe von 10 Jahren!

II) Die mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung intendierten Änderungen stellen im Vergleich zu den aktuellen Vorschriften einen weiteren Tabubruch dar:

15 1.) In § 89 a StGB eingefügt werden soll ein neuer Absatz „2a“ mit folgendem Wortlaut:

20 „Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er es unternimmt, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Handlungen aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 erfolgen.“

25 Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Der Tatbestand ist ein „echtes Unternehmensdelikt“, d.h., Versuch und Vollendung fallen zusammen (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB). Damit entfällt beim Versuch die fakultative Strafmilderung und jede Rücktrittsmöglichkeit ist versperrt. Auch Absatz 7 führt hinsichtlich der fehlenden Rücktrittsmöglichkeit zu keiner anderen Bewertung,
30 da hier ein Absehen von Strafe lediglich in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Eine Strafbarkeit wegen Vollendung kann also schon ab dem reisefähigen Erscheinen am Flughafen angenommen werden, unabhängig davon, ob es zu dieser Abreise wirklich kommt oder sogar das Flugzeug wirklich abhebt.

b) Die Vorschrift pönalisiert einen Vorbereitungsakt („Ausreise“), der weit im Vorfeld einer weiteren Vorbereitungstat („Unterweisung“) liegt, welche wiederum weit im Vorfeld der Vollendung einer „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ liegt. Bestraft wird also die Vorbereitung einer Vorbereitung. Damit ist ein neuer Qualitätssprung -
35 allerdings in negativer Hinsicht - vollzogen. Für die aktuell geltende Vorschrift hatte der BGH im o.g. Urteil noch ausgeführt, „dass § 89 a StGB auch Verhaltensweisen unter Strafe stellt, die von einer Verletzung oder auch nur konkreten Gefährdung der vom Gesetzgeber durch die Norm unter Schutz gestellten Rechtsgüter derart weit entfernt sind, dass ihre Pönalisierung - auch unter Berücksichtigung des Gewichts der Schutzgüter - die Grenze dessen erreicht, was unter verfassungsrechtlichen Aspekten noch als verhältnismäßig anzusehen ist (Rz. 44).“

45

Dennoch kam er im Ergebnis lediglich zu einer verfassungskonformen Auslegung und nicht zur Annahme der Verfassungswidrigkeit. Nimmt der Senat seine Rechtsprechung ernst, dann müsste selbst er nunmehr konstatieren, dass die Grenze zur Verfassungswidrigkeit überschritten ist.

5

Einzig „objektive“ Begrenzung der Strafbarkeit für eine möglicherweise blühende Phantasie eines Ausreisewilligen soll das Erfordernis von irgendwelchen tatsächlich erfolgenden Unterweisungen – ohne unmittelbaren Bezug zum „Unternehmenden Ausreisenden“ - im Zielland sein. Wie oben ausgeführt, könnte dies aber auch eine Flugschule mit einem von den Plänen ahnungslosen Fluglehrer sein, sodass diese scheinbare Begrenzung in Wahrheit keine ist.

10

III) Ebenfalls eingefügt werden soll eine neue Vorschrift zur Strafbarkeit von Terrorismusfinanzierung (§ 89 c StGB), welche § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB ersetzen soll. Aufgegeben wird die Begrenzung auf die staatsgefährdenden Gewalttaten, ersetzt wird diese durch einen umfangreichen Katalog einer Vielzahl von Straftaten; nunmehr ist auch die mittelbare finanzielle Förderung der Zerstörung eines Polizei-Autos strafbar (Die Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel gemäß § 305a StGB ist von dem Katalog umfasst). Ebenfalls aufgegeben wird die Erheblichkeitsschwelle, jetzt reichen bereits Kleinstbeträge für eine Strafbarkeit aus. Bei „Geringwertigkeit“ sinkt die Höchststrafe allerdings von 10 auf 5 (!) Jahre (Abs. 5). Positiv zu vermerken ist lediglich, dass nunmehr *dolus directus 2. Grades* statt *dolus eventualis* für die geförderte Haupttat verlangt wird.

15

20

25

C) Alternativen

Selbstverständlich ist eine effektive Gefahrenabwehr gegen terroristische Aktivitäten auch ohne die kritisierten Vorschriften möglich. Ausreisewilligen kann der Pass entzogen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passinhaber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, §§ 8, 7 Abs. 1 Nr. 1 Passgesetz. Nach den Erfahrungen der deutschen Vergangenheit sollte mit Ausreiseverboten genereller Art allerdings sensibel umgegangen werden. Zu verlangen wäre zumindest, dass mit der geplanten Ausreise eine konkrete Gefahr für schutzwürdige Rechtsgüter entstünde. § 24 Passgesetz droht für die Ausreise trotz wirksamen Passenzugs eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr an. Es gibt also bei wirklich feststellbaren konkreten Gefahren ausreichend Handhabe, Gefährdern die Ausreise zu verwehren.

30

35

40

D) Völkerrecht

Als Argument für die Norm werden in der Debatte völkerrechtliche Verpflichtungen angeführt. Tatsächlich sieht die VN-Resolution 2178 (2014) des VN-Sicherheitsrates eine Bestrafung von Ausreisen mit der Absicht, sich terroristisch ausbilden zu lassen, vor. Unabhängig von der Frage, inwiefern der Begriff „Strafrecht“ im Sinne der

45

Resolution überhaupt deckungsgleich mit dem Begriff „Strafrecht“ im innerstaatlichen Recht ist: Jedenfalls obliegt es nach den Grundsätzen des Völkerrechts jedem einzelnen Staat, zu entscheiden, wie er die allgemein gehaltene Vorgabe der UN-Resolution orientiert an den Grundsätzen seiner Rechtsordnung umsetzt. Die UN-Resolution gibt also keinesfalls vor, dass Straftatbestände so extrem ausgeweitet werden müssen, wie im vorliegenden Gesetzentwurf. Ihr kann auch mit einer konsequent rechtsstaatlich ausgerichteten Lösung rechtlich einwandfrei genügt werden.

10 Selbst wenn man anderer Meinung wäre und eine völkerrechtliche Verpflichtung zum Erlass einer strafrechtlichen Bestimmung in genau der jetzt vorgesehenen Ausgestaltung annähme, folgte daraus immer noch keine Pflicht für den Bundestag zum Erlass der vorliegenden Norm. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Beispiel in seiner Entscheidung zum „Europäischen Haftbefehl“ (Urteil vom 18. Juli 2005 - 2 BvR 2236/04) betont, dass völkerrechtliche Verpflichtungen dann nicht in innerstaatliches Recht zu transformieren sind, wenn sie gegen das Grundgesetz verstoßen. Bundestagsabgeordnete hatten seinerzeit vorgetragen, dass sie davon ausgegangen seien, zur Umsetzung verpflichtet zu sein. Dies war keine Sternstunde des Parlamentarismus und sollte sich nicht wiederholen!

20 Die vorliegende Norm ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Insofern kann auch die VN-Resolution keine Rechtfertigung zur Verabschiedung des Gesetzesentwurfes bilden.

E) Schluss

25 Wir dürfen drohende Gewalttaten im Ausland nicht um den Preis bekämpfen, unseren Rechtsstaat aufzugeben. Die Antwort auf „Terrorismus“ muss sein, sich umso intensiver der eigenen rechtsstaatlichen und demokratischen Tradition zu vergewissern. In dieser Tradition sollte die Sozialdemokratische Partei Deutschlands stehen. Uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten trifft vor dem Hintergrund unserer Geschichte eine besondere Verantwortung, statt einen immer weiter ausufernden Ausbau der Strafgesetze voranzutreiben, Hüterin unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassung zu sein.

35 Weiterleitung an ...

| | |
|--------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion |
| <input type="checkbox"/> | SPD-Landtagsfraktionen |
| <input type="checkbox"/> | SPD-Parteivorstand |
| <input type="checkbox"/> | A-Länder Justizministerien |
| <input type="checkbox"/> | A-Länder Innenministerien |
| <input type="checkbox"/> | Sonstiges |



Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 27. März 2015 in Brüssel

Transparenzregister

5 Die SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der
Bundesregierung und der Landesregierungen werden aufgefordert, sich
nachdrücklich für ein verbindliches, das heißt gesetzliches, und ein aussagekräftiges
europäisches Lobby-Transparenz-Register bei der Europäischen Union einzusetzen
und damit der entsprechenden Initiative des Europäischen Parlamentes zum Erfolg
10 zu verhelfen.

Die deutsche Gruppe in der S&D-Fraktion muss ihr Engagement in dieser
Angelegenheit fortführen. Die Bundesregierung muss bei der Kommission darauf
hinwirken, dass sie einen Rechtsakt zu einem verbindlichen Transparenzregister
15 vorlegt und im Rat einem solchen Vorschlag zustimmen.
Dabei sind die folgenden Inhalte wichtig:

- Das Transparenzregister muss obligatorisch sein, alle Lobbyisten müssen sich registrieren und Angaben machen.
- 20 • Die Informationen müssen überprüft werden. Die dafür erforderlichen Ressourcen im Sekretariat für das Register müssen bereitgestellt werden. Die Übermittlung korrekter Informationen muss eine sanktionsbewehrte Rechtspflicht sein.
- Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex müssen wirksame Sanktionen
25 ausgesprochen und durchgesetzt werden können.
- Das Transparenzregister muss auch den Rat mit umfassen.

Begründung:

Der Lobbyismus bei der EU hat eine andere Größenordnung und Funktion als der
30 Lobbyismus in Berlin. Da die EU-Kommission über viel weniger Ressourcen und Expertise verfügt als etwa die Ministerialverwaltung des Bundes, ist sie in einem viel höheren Maße auf Informationen von außen angewiesen. Die Schätzungen für die Zahl von Lobbyisten in Brüssel gehen weit auseinander und reichen von 15 000 über 30 000 bis 50 000 Personen. Es ist die Rede von 20 Lobbyisten pro
35 Europaabgeordnetem und einem pro Kommissions-Mitarbeiter.

Die verschiedenen Interessensgruppen sind in einem sehr unterschiedlichen Ausmaß vertreten. Schätzungen gehen davon aus, dass 70 Prozent der Lobbyisten Wirtschaftsverbände oder Einzelunternehmen vertreten, 20 Prozent Städte,
40 Regionen und Staaten und 10 Prozent Gewerkschaften und andere. Neben der schiereren Zahl der Lobbyisten sind es auch die finanziellen Ressourcen, die über den

Erfolg der Interessenvertretung entscheiden. Sie sind auch extrem ungleich verteilt. Folgende Lobby-Methoden kommen zum Einsatz: Die Übermittlung von Positionspapieren, Studien und Expertisen, informelle, nichtöffentliche Gespräche, öffentliche Veranstaltungen, Übermittlung von Änderungsanträgen und Abstimmungslisten für Abgeordnete im Gesetzgebungsprozess, professionelle PR-Kampagnen, Geschenke und Einladungen von Schlüsselpersonen etwa zu Sportveranstaltungen und Wochenenden. Eingesetzt werden auch so genannte „Front Groups“; Organisationen, die vorgeben, einem öffentlichen Zweck zu dienen, während sie tatsächlich spezifische private Interessen verfolgen und oft den Finanzier verheimlichen sowie Think Tanks, die sich neutral geben, aber oft unternehmensfinanziert sind. Die Einflüsse, denen das Europäische Parlament, die Kommission und die Ratsverwaltung in Brüssel ausgesetzt sind, stellen ein undurchschaubares Geflecht dar.

Um mehr Transparenz zu schaffen, wurde am 23. Juni 2011 das Transparenz-Register für das Europäische Parlament und die Kommission eingeführt. Das war eine Initiative von Slim Kallas, der von 2004 bis 2010 EU-Kommissar für Verwaltung war. Trotz seines großen Einsatzes konnte Kallas seine Vorstellungen nur teilweise umsetzen. So blieb eine Beteiligung am Transparenz-Register nur fakultativ.

20

Ziele des Transparenz-Registers sind:

- Einen offenen Willensbildungsprozess zu gewährleisten und zu einer ausgewogenen Interessensvertretung beizutragen.
- Unangemessenen Druck und illegalen oder bevorrechtigten Zugang zu Informationen oder Entscheidungsträgern zu verhindern.
- Die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu einer aktiveren Teilnahme am demokratischen Leben der EU anzuregen.

25

Dazu soll das Transparenzregister den europäischen Lobbyismus erfassen und kontrollieren und für den Unionsbürger mehr Informationen bereitstellen. Ein jährlicher Tätigkeitsbericht wird erstellt. Das Transparenz-Register enthält auch einen Verhaltenskodex, zu dem sich die Teilnehmer verpflichten müssen. Bei Nichteinhaltung drohen (lasche) Sanktionen. Am 13. März 2015 waren 8081 Organisationen bzw. Einzelpersonen registriert. Das Transparenz-Register basiert auf einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Europäischem Parlament und der Kommission. Beide führen das System gemeinsam. Im Transparenzregister sind enthalten: Informationen zu Rechtsform, Organisation und Untergliederungen, Mitgliedschaften in Verbänden und Netzwerken, Größe, Sitz, Zielen und Aufgabenspektrum, Interessenbereichen, geografischer Aufmerksamkeitsspanne, den beobachteten Politikfelder der EU, Spektrum der Lobbytätigkeiten, Zugehörigkeit zu EU-Gremien und Arbeitsgruppen, Zahl der tätigen Personen, Kosten der Lobbytätigkeit und Finanzierungsquellen.

35

40

Das Register gilt nicht für staatliche Stellen der Mitgliedstaaten, Regierungen von Drittstaaten und zwischenstaatliche Organisationen. Für regionale Behörden besteht

kein Registrierungszwang, sie können dies auf Wunsch tun. Von regionalen Netzwerken wird eine Registrierung erwartet. Von den anderen Behörden auf subnationaler Ebene - dazu zählen die Kommunen, ihre Verbänden und Netzwerke - wird ebenfalls erwartet, dass sie sich registrieren lassen.

5 In einigen Bereichen gibt es Abgrenzungsprobleme zwischen fachlicher Informationen und fachlicher Beratung und Lobbyismus.

- Rechtsberatung und sonstige fachliche Beratungen sind von der Registrierung ausgenommen. Bestimmte Tätigkeiten der Rechtsberatung fallen jedoch in den Anwendungsbereich des Registers, wenn eine Einflussnahme auf EU-
10 Organe beabsichtigt ist.
- Tätigkeiten aufgrund direktem und individuellem Ersuchen von EU-Organen oder MdEP, wie Ersuchen um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen, sind ebenfalls ausgenommen.

15 Als Anreiz für eine Registrierung erhalten registrierte Organisationen und Personen erleichterten Zugang zu Gebäuden und Personen des Europäischen Parlaments, die Möglichkeit, Veranstaltungen in deren Räumen abzuhalten und einen erleichterten Informationszugang.

20 Als Sanktionen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex sind der Ausschluss aus dem Register und der Entzug der Zugangsberechtigung zu den Gebäuden des Europäischen Parlamentes vorgesehen.

Das Transparenzregister ist noch unzureichend: Die Registrierung von Lobbyisten ist freiwillig. Nach einer Schätzung vom Frühsommer 2014 waren rund 75 Prozent der Business-Vertreter und 60 Prozent der Nichtregierungsorganisationen aufgeführt. Im Finanzsektor hatten sich nur 250 der über 700 Lobbyisten eingeschrieben. Der Rat
25 ist nicht am Transparenzabkommen beteiligt. Er entsendet lediglich Beobachter. Es fehlt an einer ausreichenden Finanzausstattung, um die Angaben über Beschwerdeanlässe hinaus zu überprüfen und es fehlen die rechtlichen Instrumente, die sicherstellen, dass zutreffende Informationen geliefert sowie Sanktionen verhängt und durchgesetzt werden. Nach einem Mitte 2014 datierendem Bericht waren bis
30 dahin keine Sanktionen vom dafür zuständigen Präsidenten des Europäischen Parlamentes ausgesprochen worden.

Das EP hat am 15. April 2014 mit einer großen Mehrheit von 646 von den abgegebenen 667 Stimmen einen Bericht zur Änderung des
35 Transparenzabkommens verabschiedet. Die darin enthaltene überarbeitete und verbesserte Version des Abkommens mit erweiterten Informationen und vermehrter Gewährung von Vorteilen für die Registrierten wird seit dem 27. Januar 2015 praktiziert. Die o. a. Probleme bleiben dabei aber ungelöst. Die EU-Kommission ist darüber hinaus aufgefordert worden, bis Ende 2016 einen Legislativvorschlag für ein

verbindliches Transparenzregister auf gesetzlicher Grundlage vorzulegen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Mitgliedstaaten.

5 Rechtsgrundlage für ein solches verbindliches Transparenzregister könnte der Artikel 298 Abs. 2 AEUV sein. Artikel 298 umfasst seinem Wortlaut nach nur die Administration. Eine Einbeziehung der Kommissare und der MdEP ergibt sich über die Annahme einer Rechtsetzungskompetenz kraft Sachzusammenhangs. Zur Anwendung kommt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat. Wenn die Kommission den Vorschlag vorlegt und die Mitgliedstaaten zustimmen, könnte das Register ab 2017 verbindlich werden. Wenn nicht, will das Europäische Parlament 2017 eine vollständige Überprüfung vornehmen.

15 EU-Kommissionspräsident Juncker und der zuständige Kommissar für interinstitutionelle Beziehungen, Frans Timmermans, hatten den Ball des Europäischen Parlamentes zunächst aufgenommen und eine Initiative für ein verpflichtendes, für Rat, Kommission und Parlament geltendes Transparenzregister angekündigt. Das am 16. Dezember 2014 vorgestellte Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 enthält aber lediglich ein interinstitutionelles Transparenzregister, das aber verbindlich sein soll. Dieses wird die noch bestehenden Probleme nicht lösen können.

20 Außerdem hat die neue EU-Kommission unter Präsident Juncker zum 1. Dezember 2014 neue Transparenzregeln eingeführt. Alle Kommissare und ihre Kabinette müssen nun ihre Kontakte mit Lobbyisten innerhalb von zwei Wochen nach einem Treffen oder Telefonat veröffentlichen. Die Kommissare sollen sich zudem nur noch mit Interessenvertretern treffen, die im bisherigen freiwilligen Lobbyregister der EU registriert sind. Die neuen Regelungen der Kommission sind eine zwar wichtige Geste, mehr aber nicht. Denn:

- Die unteren Arbeitsebenen, die oft in engem Kontakt zu Lobbyisten stehen, sind nicht einbezogen.
- Es handelt sich um eine Selbstverpflichtung. Es gibt keine externe Kontrolle.
- Ohne Erlaubnis der Lobbyisten darf ihr Name nicht veröffentlicht werden.

Weiterleitung an ...

| | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sozialdemokratische Mitglieder der Bundesregierung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sozialdemokratische Mitglieder der Landesregierungen |



Beschlusnummer: 7
angenommen

Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 27. März 2015 in Brüssel

CETA und TTIP dürfen die Wirtschaftsverfassung nicht verändern

5 - **Politikfähigkeit bewahren!**

Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen fordert die Bundesregierung, die SPD-Bundestagsfraktion sowie die S&D-Fraktion im Europäischen Parlament auf, in Bezug auf die Freihandelabkommen der Europäischen Union mit Kanada (CETA) und den USA (TTIP) - in Ergänzung zu dem Beschluss Nr. 2 der ASJ-Bundeskonferenz vom 15./16. November 2014 - folgendes zu beachten:

- Freihandelsabkommen wie CETA und TTIP dürfen die Wirtschaftsverfassung eines Landes nicht verändern, indem es dem Staat verboten wird, die wirtschaftliche Aktivität von Unternehmen bei einzelnen Branchen zahlenmäßig zu beschränken oder von einer wirtschaftlichen Bedürftigkeitsprüfung abhängig zu machen.
- Solche Freihandelabkommen dürfen zum Urheberrecht und anderen zum geistigen Eigentum zählenden gewerblichen Schutzrechten keine weitergehenden Bestimmungen haben als einen Verweis auf die in diesem Bereich bereits existierenden internationalen Abkommen (wie z.B. Berner Übereinkunft, Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums - TRIPS).

25 Begründung:

I.

Die Einschränkung wirtschaftlicher Betätigung durch objektive Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG ist seit jeher ein verfassungsrechtlich diffiziles Thema. In der Tradition der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts zur Berufsfreiheit können solche Beschränkungen seit dem Apothekerurteil zwar verfassungsrechtlich zulässig sein jedoch nur, wenn sie "zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut" erforderlich sind (BVerfGE 7, 377 ff.).

5 Dieser Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts zeigt, dass für solche Schranken enge Grenzen zu ziehen sind und es andererseits aber Gründe gibt, die es nicht erlauben auf solche Beschränkungen der Berufsfreiheit zu verzichten.

In dem Entwurf eines Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) sollen solche Beschränkungen indessen den Vertragsparteien grundsätzlich untersagt werden. So
10 heißt es im Kapitel 10 zum Investitionsschutz in Art. X.4 Nr. 1:

"Keine der Vertragsparteien darf hinsichtlich des Marktzugangs durch eine Einrichtung eines Investors einer Vertragspartei auf ihrem gesamten Territorium oder auf dem Territorium einer nationalen,
15 provinziellen, territorialen, regionalen oder lokalen Regierungsebene Maßnahmen ergreifen oder beibehalten, mit denen:

(a) Folgendes eingeschränkt wird:

(i) die Anzahl von Unternehmen, die eine spezifische wirtschaftliche Aktivität ausführen können, weder in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Lieferanten mit ausschließlichen Rechten oder
20 des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung;"

Der CETA-Entwurf sieht zwar in dem Investitionsschutzkapitel selbst und im Anhang zu dem Abkommen eine Reihe von branchenspezifischen Ausnahmen vor, die unter anderem auch das Personenbeförderungsgewerbe betreffen. Es ist aber eine verfassungsrechtliche Frage, ob schwere Gefahren für ein überragend wichtiges
25 Gemeinschaftsgut objektive Zulassungsschranken erlauben, und es kommt dabei nicht darauf an, welche Branche davon gerade betroffen ist. Kein Land der Europäischen Union darf sich diesen Gestaltungsfreiraum durch ein Freihandelsabkommen nehmen lassen. Es ist nicht im Geringsten zu erkennen, warum der Freihandel einer solchen Grundrechtserweiterung bedarf.

30 Fragen der Wirtschaftsverfassung müssen dem Verfassungsgeber überlassen bleiben mit der Möglichkeit, sie jederzeit kritisch hinterfragen zu können. Würden sie verbindlich in einem Freihandelsabkommen geregelt, wäre damit die Politikfähigkeit zur Bestimmung der eigenen Wirtschaftsverfassung in dem jeweils geregelten Punkt auf lange Zeit beendet.

II.

- Im gerade beginnenden digitalen Zeitalter ist das Urheberrecht für den damit verbundenen Medienkonsum von großer Bedeutung. Die Politik ist bei diesem Thema deshalb fortwährend aufgefordert im politischen und öffentlichen Diskurs
- 5 interessengerechte Regelungen zu finden und zu treffen. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, wie politischer Gestaltungsspielraum noch besteht und insbesondere nicht durch internationale Abkommen eingeschränkt ist. Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und TRIPS setzen hierbei schon enge Grenzen für das, was dem Gesetzgeber im Urheberrecht überhaupt noch möglich ist.
- 10 Völlig unnötig und gegenüber den kommenden Generationen unverantwortlich ist es deshalb, im CETA-Entwurf Regelungen vorzusehen, die über die Berner Übereinkunft und TRIPS hinausgehen, wie etwa zum Schutz der Urheber technische Mittel zu verbieten, mit denen Privatkopien digital angefertigt werden können (vgl. Kapitel 22 - Intellectual Property - Art. 5.3). Auch hier handelt es sich wiederum nicht
- 15 um Fragen, die den internationalen Handel betreffen.

- Diese gegenwärtigen Regelungen in einem Freihandelsabkommen auf Dauer festzuschreiben führt dazu, politische Prozesse zu verhindern und die demokratische Willensbildung zu beschränken. Dabei zeigt der Markt schon deutlich, dass Kopierbeschränkungen bei urheberrechtlich geschützten Werken von der
- 20 Bevölkerung nicht akzeptiert werden.

Weiterleitung an ...

| | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sozialdemokratische Mitglieder der Bundesregierung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | S&D Fraktion im Europäischen Parlament |